

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 33

der Abgeordneten Bettina Fortunato (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/50

Persönliches Budget für Menschen mit Behinderungen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Mit dem Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget sind 2008 Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt worden, selbstbestimmt ihre behinderungsbedingt erforderlichen Leistungen „einzukaufen“. Sie entscheiden selbst, wer wann und wie welche Leistung erbringen soll. Die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft und das Recht auf Selbstbestimmung wird damit erheblich befördert. Die Leistungsform des Persönlichen Budgets wird in Art und Umfang regional verschieden angenommen.

Frage 1: Wie viele Anträge zum Persönlichen Budget wurden in den vergangenen vier Jahren bewilligt? (Bitte auflisten nach Landkreisen und kreisfreien Städten.)

zu Frage 1: Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten über die Anzahl der von den Rehabilitationsträgern bewilligten Anträge von Leistungsberechtigten zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vor.

Frage 2: Welche Pläne und Initiativen gibt es seitens der Landesregierung, das Persönliche Budget allen Berechtigten bekannt und gleichermaßen zugänglich zu machen?

zu Frage 2: Es gehört zu den Aufgaben der Rehabilitationsträger, die von ihnen zu betreuenden Berechtigten über ihre Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch zu beraten und ihnen zu den zustehenden Leistungen, wie zu einer Erbringung von Leistungen zur Teilhabe durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets zu verhelfen (§ 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch). Die Träger der Eingliederungshilfe haben die Leistungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem Zweiten Teil - Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) - des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu beraten und soweit erforderlich zu unterstützen. Die Beratungspflicht umfasst auch eine gebotene Budgetberatung (§106 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 7 SGB IX).

Frage 3: Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes wurden vielerorts sog. Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatungsstellen geschaffen. Über wie viele dieser Beratungsangebote verfügt das Land Brandenburg und in wieweit sieht die Landesregierung das vorgegebene Kriterium der Unabhängigkeit erfüllt?

zu Frage 3: Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen werden im Land Brandenburg durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aktuell 29 Stellen gefördert, die eine unabhängige ergänzende Teilhabeberatung anbieten. Bei der Förderung der Beratungsangebote ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen (§ 32 Absatz 1 und 3 SGB IX). Die überwiegende Zahl der im Land Brandenburg geförderten Beratungsangebote befindet sich in Trägerschaft von entsprechenden Selbsthilfeorganisationen.

Frage 4: Inwieweit hält die Landesregierung einheitliche Standards in der Verfahrens- und Bewilligungspraxis für notwendig und wie sollen diese ggf. umgesetzt werden?

zu Frage 4: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nach § 32 Absatz 4 SGB IX eine Förderrichtlinie erlassen, nach deren Maßgabe die Dienste gefördert werden können, welche ein unabhängiges ergänzendes Beratungsangebot anbieten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über diese Förderung. Durch die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassene Richtlinie ist eine einheitliche Verfahrensweise bei der Bewilligung und Förderung von Beratungsangeboten in der Praxis gewährleistet.

Frage 5: Kann die im Kontext des AG-BTHG geplante Clearingstelle auch im Falle des Persönlichen Budgets angesprochen werden und wenn ja, ab wann? Wie erfahren die Betroffenen von dieser Möglichkeit?

zu Frage 5: Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) wird bei dem oder der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen eine Clearingstelle eingerichtet. Diese hat die Aufgabe, zwischen dem Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX und dem zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe bei Streitigkeiten im Einzelfall zu vermitteln und auf eine gütliche Einigung über Art und Umfang der Leistung sowie Verfahrensfragen hinzuwirken.

Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen nach § 102 Absatz 1 SGB IX Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Nach § 105 Absatz 4 SGB IX werden die Leistungen der Eingliederungshilfe auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX ausgeführt.

Die Clearingstelle kann ab dem 1. Januar 2020 angerufen werden. Derzeit ist die Clearingstelle mit organisatorischen Vorbereitungen beschäftigt. Für die Öffentlichkeit und Bürgerinnen und Bürger werden bis zum Jahresende u. a. auf der Website der/des Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen Informationen bereitgestellt und weitere Materialien vorbereitet, die über die Betroffenen- und Interessensvertretungen, Beratungsangebote der unabhängigen ergänzenden Teilhabeberatung, Kommunalen Behindertenbeauftragten und andere kommunale Partner zugänglich gemacht werden sollen.

Frage 6: Welche Fortbildungsmöglichkeiten zur notwendigen Rechtssicherheit bei der Anwendung des Persönlichen Budgets stehen den Kostenträgern zur Verfügung?

zu Frage 6: Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe können zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe die vom Fachdienst des Landesamtes für Soziales und Versorgung als überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 AG-SGB IX zu organisierenden und durchzuführenden Fortbildungen nutzen.

Frage 7: Wie bewertet die Landesregierung das Thema „Persönliches Budget“ mit Blick auf das umzusetzende Bundesteilhabegesetz?

zu Frage 7: Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Träger der Eingliederungshilfe die Leistungsberechtigten zu beraten und, soweit erforderlich, zu unterstützen. Die Beratung hat in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form zu erfolgen. Dabei ist insbesondere auch eine gebotene Budgetberatung zu berücksichtigen (§ 106 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 7 SGB IX).

Die wichtige Funktion der Leistungsform eines Persönlichen Budgets zur Stärkung

- der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen und
 - der selbständigen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- sowie deren Inanspruchnahme durch die Leistungsberechtigten ist für den Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe von dem Bundesgesetzgeber durch die mit dem Bundesteilhabegesetz erlassenen Regelungen deutlich gestärkt worden.